

Energieeinsparungen in energiearmen Haushalten

Berechnung der Maßnahmenwirkung in energiearmen Haushalten gemäß EED III

Endbericht

Verfasst von: Elisabeth Böck, MSc., DI Christian Praher,
DI Altan Sahin, Österreichische
Energieagentur

Beauftragt von: Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von
Energiearmut

Ort, Datum: Wien, 18.07.2025

Impressum

Herausgeberin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, ZVR 914305190

Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien

Telefon: +43 1 586 15 24, office@energyagency.at, energyagency.at

Für den Inhalt verantwortlich: DI Franz Angerer

Herstellerin: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency | Verlagsort und Herstellungsort: Wien

Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Österreichische Energieagentur hat die Inhalte der vorliegenden Publikation mit größter Sorgfalt recherchiert und dokumentiert. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary	1
2	Einleitung	2
3	Berechnung der Einsparungen	3
3.1	Identifizierung von Maßnahmen	3
3.2	Einsparungsberechnung	7
3.2.1	Einsparungen aus dem Fortschrittsbericht zum Energieeffizienzgesetz	7
3.2.2	Zusätzlich identifizierte Maßnahmen: Priorität 1	8
3.2.3	Zusätzlich identifizierte Maßnahmen: Priorität 2	11
3.3	Zielerreichung	16
4	Empfehlungen	19
	Literaturverzeichnis	21
	Abbildungsverzeichnis	22
	Tabellenverzeichnis	23
	Abkürzungsverzeichnis	24

1 Executive Summary

Gemäß Artikel 8 (3) der überarbeiteten [EU-Energieeffizienzrichtlinie \(EED III\)](#) müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein bestimmter Anteil der nationalen Energieeinsparungen in energiearmen bzw. begünstigten Haushalten erzielt wird. In Österreich wurde dieses Ziel mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) in Form eines Einsparziels von 310 TJ jährlich bzw. 17,1 PJ kumuliert in begünstigten Haushalten für den Zeitraum 2021–2030 verankert. Das definierte Einsparziel wurde bislang anhand bereits gemeldeter Maßnahmen deutlich verfehlt. Ziel dieser Studie war es daher zu untersuchen, welche weiteren Programme und Maßnahmen des Bundes sowie der Bundesländer potenziell zur Zielerreichung beitragen und in welchen Fällen davon auszugehen ist, dass sie Einsparungen in energiearmen Haushalten bewirken – auch im Hinblick auf die Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Vermeidung eines möglichen Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission.

Die Analyse zeigt, dass die bisher gemeldeten Maßnahmen, wie beispielsweise die Programme „Saubere Heizen für Alle“ und „Energiesparen im Haushalt“ zwar wirken – in Summe aber noch deutlich hinter dem Zielpfad zurückbleiben. Auch unter Einbeziehung weiterer identifizierter Maßnahmen, deren erzielte Einsparungen teilweise berechnet werden konnten, bleibt eine deutliche Lücke zum Ziel bestehen. Die zusätzlichen quantifizierbaren Einsparungen stammen überwiegend aus Energieberatungen, die im Vergleich zu investiven Maßnahmen wie Gebäudesanierungen ein geringeres Einsparpotenzial aufweisen.

Insgesamt wurden 19 Maßnahmen identifiziert, die vollständig oder anteilig auf das Einsparziel anrechenbar sind. Für viele dieser Maßnahmen oder Programme konnten jedoch keine Einsparungen berechnet werden, da entweder keine Daten zu umgesetzten Maßnahmen vorlagen oder keine Informationen über den Anteil begünstigter Haushalte verfügbar waren. Besonders betroffen sind hiervon Programme der Bundesländer sowie Förderungen ohne verpflichtende Einkommensprüfung.

Darauf aufbauend wurden folgende Empfehlungen abgeleitet:

- **Datenlage verbessern:** Abwickelnde Stellen (Bund, Länder, KPC, etc.) sollten systematisch Daten zur Einkommenssituation der Förderwerber:innen erfassen und auswerten, um die Anrechenbarkeit auf das Ziel zu ermöglichen.
- **Programme gezielt ausrichten:** Förderprogramme mit hohem Einsparpotenzial – insbesondere im Bereich thermische Sanierung – sollten gezielt auf begünstigte Haushalte ausgerichtet oder um entsprechende Komponenten ergänzt werden.
- **Rückwirkende Anrechnung prüfen:** Einsparungen aus bereits umgesetzten Maßnahmen sollten – sofern möglich – rückwirkend erfasst und angerechnet werden.
- **Neue Maßnahmen entwickeln:** Angesichts der bestehenden Lücke sowie der bereits vollständigen Ausschöpfung bisheriger Fördermaßnahmen sind voraussichtlich zusätzliche Programme oder gesetzliche Maßnahmen (z. B. Sanierungsquoten, Mindeststandards für ineffiziente Gebäude) notwendig, um das Ziel sozial ausgewogen zu erreichen.
- **Maßnahmen frühzeitig umsetzen:** Besonders wirksam sind Maßnahmen, die frühzeitig im Verpflichtungszeitraum umgesetzt werden, da sie über mehrere Jahre hinweg zur kumulierten Zielerreichung beitragen und somit einen strategischen Vorteil bieten.

2 Einleitung

Die Energieeffizienzrichtlinie bzw. Energy Efficiency Directive (EED) der EU verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Senkung ihres Gesamtenergieverbrauchs durch Steigerung der Energieeffizienz. Mit der letzten Überarbeitung im Jahr 2023 ([EU/2023/1791 – „EED III“](#)) wurde das Effizienzziel der EU deutlich angehoben. Bis 2030 soll der Energieverbrauch der EU um 11,7 % im Vergleich zu den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2020 reduziert werden. Die anvisierten Einsparungen der Mitgliedstaaten errechnen sich dabei auf Basis ihres Energieabsatzes an Endkund:innen sowie den in EED III Artikel 8 (1) b festgelegten jährlichen Einsparzielen. Zur Erreichung des Einsparziels steht es den Mitgliedstaaten frei, ein Energieeffizienz Verpflichtungssystem, welches bestimmte Unternehmen zu Einsparungen verpflichtet, einzurichten, oder das Einsparziel durch alternative strategische Maßnahmen der öffentlichen Hand zu erfüllen. Artikel 8 (3) spezifiziert zusätzlich, dass ein bestimmter Anteil der Einsparungen in von Energiearmut betroffenen Haushalten erzielt werden muss. Dieser Anteil orientiert sich an dem in den Nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) der Mitgliedstaaten beschriebenen Anteil energiearmer Haushalte an den Gesamthaushalten, wobei die Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) die Statistik Austria mit einer aktualisierten und umfassenderen Berechnung ebendieses Anteils beauftragte und zu Werten zwischen 7,9% und 12,1% (je nach gewählten Indikatoren) gelangte (Statistik Austria, 2025 a). Gemäß der EU-Energieeffizienzrichtlinie müssen die EU-Mitgliedstaaten alle zwei Jahre Fortschrittsberichte zur Umsetzung ihrer nationalen Energieeffizienzmaßnahmen an die Europäische Kommission übermitteln. Die Einhaltung der darin festgelegten Vorgaben ist unionsrechtlich verpflichtend. Bei wiederholter oder erheblicher Zielverfehlung kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten.

Die nationale Umsetzung der EED in Österreich erfolgt über das am 01.06.2023 im Nationalrat beschlossene Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl. I Nr. 59/2023 – „EEffG“). Die letzte Gesetzesnovelle erfolgte am 17.04.2024 mit BGBl. I Nr. 29/2024. Das gesamtstaatliche, kumulierte Einsparziel für die Jahre 2021 bis 2030 beträgt 650 PJ und bezieht sich somit noch auf die Umsetzung der EED II (Directive (EU) 2018/2002). Für die Erreichung dieses Einsparziels ist vorrangig der Bund zuständig. Die Bundesländer tragen ebenfalls einen Teil bei. Im Vergleich zur vorigen Verpflichtungsperiode (2014 - 2020) sind Energielieferanten nicht dazu verpflichtet, generierte Endenergieeinsparungen zu melden. Gemäß § 40 Abs. 1 EEffG müssen mindestens 3 % der generierten Einsparungen in begünstigten Haushalten erreicht werden. Dies entspricht einer Einsparung von zumindest 17,1 PJ kumuliert bzw. einer jährlichen Einsparung von 0,31 PJ (E-Control, 2024, p. 33). Die Definition für begünstigte Haushalte ist in §37 Z 3 EEffG festgehalten. Ein begünstigter Haushalt im Sinne des Energieeffizienzgesetzes ist ein einkommensschwacher oder energiearmer Haushalt, der durch gesetzlich definierte Unterstützungsmaßnahmen besonders gefördert wird – etwa durch bestimmte Zuschüsse, Gebührenbefreiungen, Sozialleistungen. Anzumerken ist, dass eine verpflichtende Energieeinsparquote für energiearme Haushalte erst mit der Umsetzung der EED III vorgesehen ist. Das derzeit gültige EEffG basiert noch auf der EED II.

Im [nationalen Fortschrittsbericht](#) zum Bundes-Energieeffizienzgesetz der E-Control (E-Control, 2024) wird darauf hingewiesen, dass das Einsparziel für begünstigte Haushalte in den Jahren 2021 bis 2023 mit den bisher gemeldeten Maßnahmen nicht erreicht wurde. Im Rahmen dieses Projekts werden daher weitere Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer hinsichtlich ihrer - teilweisen oder vollständigen - Anrechenbarkeit auf das Einsparziel in begünstigten Haushalten untersucht und die aktuelle Höhe der erzielten Einsparungen dieser Maßnahmen ermittelt.

3 Berechnung der Einsparungen

3.1 Identifizierung von Maßnahmen

Wie bereits in Kapitel 1 erläutert, verpflichtet sich die Republik Österreich im Rahmen des EEEffG zum Setzen von Maßnahmen zur Erfüllung des nationalen Energieeinsparziels. Die in diesem Projekt untersuchten Maßnahmen umfassen daher Förderprogramme und sonstige Initiativen, die von Bund oder Bundesländern gesetzt werden. Im Rahmen der Recherche wurden auch Maßnahmen von anderen Institutionen, wie zum Beispiel Energielieferanten oder anderen Organisationen, identifiziert. Da diese Institutionen allerdings nicht unter die Verpflichtung gemäß EEEffG fallen, können deren Maßnahmen nur für die Erfüllung des Einsparziels Österreichs nach EED III angerechnet werden, wenn die Maßnahmensetzung aufgrund von Vorgaben der öffentlichen Hand erfolgt ist. Ebenso können bestimmte Transferleistungen des Bundes oder der Bundesländer, wie zum Beispiel finanzielle Unterstützungsleistungen für einkommensschwache Haushalte oder Förderungen für die Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie nicht berücksichtigt werden, da diese keine Energieeffizienzgewinne auslösen. Um eine Doppelzählung von Maßnahmen zu vermeiden, wurden gewisse Förderprogramme, bei denen für vulnerable Haushalte ein Zusatzförderprogramm mit höheren Förderquoten existiert, aus der Liste der zu berücksichtigenden Maßnahmen ausgeschlossen. Ein Beispiel hierfür ist die Kesseltauschaktion „Raus aus Öl und Gas“, bei der davon ausgegangen wird, dass von Energiearmut betroffene Haushalte auf die höhere Förderquote des Förderprogramms „Sauber Heizen für Alle“ zurückgreifen. Auf weitere Doppelzählungsrisiken zwischen identifizierten Förderprogrammen wird im Rahmen des Berichts hingewiesen, aber es werden keine entsprechenden Abschlüsse o.ä. vorgenommen. Grund dafür ist, dass die Anrechnung der berechneten Einsparungen auf die Zielerreichung inkl. dem Abgleich etwaiger Doppelzahlungen den mit der Umsetzung der EED III bzw. des EEEffG betrauten Stellen bzw. der E-Control obliegt, die dafür bereits eigene, nicht öffentlich erläuterte Methoden entwickelt haben.

Im Rahmen der Analyse wurden die identifizierten Maßnahmen anhand ihrer Relevanz für die Zielerreichung bei begünstigten Haushalten priorisiert. Priorität 1 bedeutet hierbei, dass diese Maßnahmen vollständig auf vulnerable Haushalte ausgerichtet sind und somit die gesamte Einsparung auf die Erfüllung des Einsparziels in begünstigten Haushalten angerechnet werden kann. Maßnahmen der Priorität 2 sind grundsätzlich auf das Einsparziel Österreichs anrechenbar, allerdings weisen diese Förderprogramme entweder keine Einkommensgrenzen für Förderwerber:innen auf, oder die in den Förderrichtlinien festgelegten Einkommensgrenzen sind zu hoch, um davon auszugehen, dass sämtliche Förderwerber:innen in die Gruppe der begünstigten Haushalte fallen. Im letzteren Fall kann – sofern Informationen zu der Einkommenssituation der Förderwerber:innen vorliegen – eine anteilige Anrechnung der Einsparungen auf das Einsparziel in begünstigten Haushalten erfolgen.

Tabelle 1 enthält nachfolgend eine Übersicht über die identifizierten Maßnahmen. Maßnahmen, die von der E-Control bereits im Rahmen des Fortschrittsberichts zum Bundes-Energieeffizienzgesetz erfasst wurden, werden entsprechend ausgewiesen.

Tabelle 1: Identifizierte Maßnahmen und deren Priorisierung

Maßnahme	Umsetzung durch	Priorität	Im Fortschrittsbericht enthalten	Warum für EED III Ziel relevant
Sauber Heizen für Alle (Sonderschiene von Raus aus Öl und Gas für Private) - Kesseltausch	Bund (KPC)	1	Ja	Programm für einkommensschwache Haushalte zur Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme
Sauber Heizen für Alle (Sonderschiene von Raus aus Öl und Gas für Private) - Beratung	Bund (KPC)	1	Nein	Begleitende Energieberatung für Haushalte mit niedrigem Einkommen beim Heizungsumstieg
Energiesparen im Haushalt: Gerätetausch	Bund (Klima- und Energiefonds)	1	Ja	Programm für vulnerable Haushalte für Energiesparberatung im Haushalt + Tausch alter bzw. defekter Haushaltsgeräte
Energiesparen im Haushalt: Beratung	Bund (Klima- und Energiefonds)	1	Ja - Stromberatung	Begleitende Energiesparberatung für vulnerable Haushalte beim Tausch alter bzw. defekter Haushaltsgeräte
Energiesparen im Haushalt: Beratung	Bund (Klima- und Energiefonds)	1	Nein - zusätzliche Einsparung berechnet	Begleitende Energiesparberatung für vulnerable Haushalte beim Tausch alter bzw. defekter Haushaltsgeräte
Sanierung und Kesseltausch: klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige	Bund (KPC)	1	Nein	Programm für gemeinnützige Organisationen zur thermischen Sanierung von Gebäuden für die Unterbringung von schutzbedürftigen Personen
Beratung gegen Energiearmut Steiermark	Land Steiermark	1	Nein	Programm zur individuellen Energieberatung für armutsgefährdete Haushalte
Sonderförderung Sanieren für Alle Steiermark	Land Steiermark	1	Nein	Förderung thermischer Sanierung von Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus für vulnerable Haushalte (Aufstockung der Bundesförderung „Sanierungsbonus“)
Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen	Bundesländer	1	Nein	Möglichkeit von Beratung und finanzieller Unterstützung für Menschen in Notlagen, teilweise auch für Energieeffizienzmaßnahmen nutzbar.
Thermische Gebäudesanierung für gemeinnützige Bauvereinigungen	Bund (KPC)	2	Nein	Förderung für gemeinnützige Bauvereinigungen für thermische Sanierung mehrgeschossiger Wohnbauten

Maßnahme	Umsetzung durch	Priorität	Im Fortschrittsbericht enthalten	Warum für EED III Ziel relevant
Wohnbauförderung Österreich - Anteil begünstigter Haushalte	Bundesländer	2	Nein	Programm zur Förderung energieeffizienter Neubauten und Sanierungen
netEB (Netzwerk Energieberatung) Kärnten	Land Kärnten	2	Nein	Programm zur Koordination und Qualitätssicherung von kostenlosen Energieberatungen in Kärnten
Sanierung von Wohnheimen Förderung Land Oberösterreich	Land Oberösterreich	2	Nein	Programm zur thermischen Sanierung von Wohnheimen für soziale Einrichtungen in Form eines Darlehenszuschusses
Energiesparverband Oberösterreich - Energieberatungen	Land OÖ + Energiesparverband OÖ	2	Nein	Energieberatung für Haushalte zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen
Doppelplus Tirol Energieberatung	Land Tirol + Projektpartner	2	Nein	Kostenlose Vor-Ort-Energie- & Klimaberatung für Haushalte in Tirol, zusätzlich erhalten Haushalte ein kostenloses Energiesparpaket
Förderung für klimafreundliche Heizsysteme für Gemeinden	Bund (KPC)	2	Nein	Förderung der Neuerrichtung, Umstellung auf und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern für Gemeinden
Raus aus Öl und Gas für Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen	Bund (KPC)	2	Nein	Förderung der Neuerrichtung, Umstellung auf und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern (auch in Nicht-Wohngebäuden)
Tausch erneuerbarer Heizsysteme für Private	Bund (KPC)	2	Nein	Erneuerung von nicht mehr energieeffizienten, erneuerbaren Heizungssystemen im Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus für Privatpersonen
Sanierungsbonus für Private	Bund (KPC)	2	Nein	Förderung von thermischen Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude in Österreich, die älter als 15 Jahre sind

Quelle: eigene Erhebung

3.2 Einsparungsberechnung

Die EED III nennt in Anhang V verschiedene Möglichkeiten, die aus Effizienzmaßnahmen resultierenden Einsparungen zu quantifizieren:

- Angenommene Einsparungen, die auf Basis früherer Einsparprojekte abgeschätzt werden
- Gemessene Einsparungen
- Geschätzte Einsparungen, die auf technischen Abschätzungen unter Zuhilfenahme technischer oder statistischer Standardwerte basieren („Bottom-Up Methoden“)
- Auf Erhebungen basierende Einsparungen, um die Umsetzungswahrscheinlichkeit der in Energieberatungen behandelten, verhaltensbezogenen Einsparmöglichkeiten zu quantifizieren

Zusätzlich wird in Anhang V Abs. 1 d. darauf hingewiesen, dass für die Berechnung von Einsparungen, die in begünstigten Haushalten generiert werden, technische Abschätzungen anhand von Standardbelegungs- und Wärmekomfortbedingungen oder -parametern vorgenommen werden können.

Für die Bewertung von Einsparungen mithilfe von Bottom-Up Methoden hat die E-Control in ihrer Funktion als Energieeffizienz-Monitoringstelle eine [Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung \(EEff-MV\)](#) veröffentlicht. Diese wurde in diesem Projekt – sofern keine gemessenen Daten vorlagen und eine Berechnungsmethode für die jeweilige Maßnahme öffentlich vorliegt – zur Einsparungsberechnung herangezogen.

Für die Einsparungsberechnung wird in diesem Bericht zwischen jährlichen und kumulierten Einsparungen unterschieden. Jährliche Einsparung ist dabei als die Einsparung definiert, die die Maßnahme im ersten Jahr nach ihrer Umsetzung generiert. Da diese Einsparungen auch in den Folgejahren weiterhin wirken, werden Einsparungen üblicherweise zusätzlich kumuliert betrachtet. In diesem Fall wird die bereits erwähnte Wirkung in den Folgejahren ebenfalls berücksichtigt. Hierbei ist die Lebensdauer einer Maßnahme zu beachten. Maßnahmen, die bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums im Jahr 2030 wirken, erzielen somit in allen Folgejahren weiterhin Einsparungen. Maßnahmen, deren Lebensdauer geringer ist, können nicht vollständig auf die kumulierte Einsparung angerechnet werden. Dies ist zum Beispiel für Energieberatungen relevant, da die Lebensdauer solche Maßnahmen in der EEff-MV mit zwei Jahren festgelegt ist. In §62 Abs. 2 EEffG wird festgelegt, dass die jährliche Einsparung anteilmäßig reduziert werden soll, wenn diese nicht bis 30. Dezember 2030 wirkt. Für diese Reduktion wurde folgende Formel angewendet:

$$Einsparung_{\text{Anteil}} = Einsparung_{\text{Maßnahme}} * \frac{\text{Lebensdauer}}{(2031 - \text{Jahr}_{\text{Umsetzung}})}$$

3.2.1 Einsparungen aus dem Fortschrittsbericht zum Energieeffizienzgesetz

Die E-Control ist gemäß §70 EEffG dazu verpflichtet, Fortschrittsberichte über die Erfüllung der Energieeffizienzziele zu veröffentlichen.

Der Fortschrittsbericht 2024 wurde am 20.12.2024 veröffentlicht und umfasst Energieeffizienzmaßnahmen aus den Jahren 2021 bis 2023. In Haushalten und begünstigten Haushalten erreichte Einsparungen werden im Kapitel 4.1.3 des Berichts diskutiert und dabei wurde angemerkt, dass diese Einsparungen deutlich unter dem Einsparziel liegen.

Gemäß Auskunft der E-Control konnten nur zwei Programme in den gemeldeten Maßnahmen identifiziert werden, die definitiv Einsparungen in begünstigten Haushalten generieren. Dabei handelt es sich um die

Kesseltauschprogramm „Sauber Heizen für Alle“ sowie das Programm „Energiesparen im Haushalt“, das aus Beratungsleistungen sowie dem Tausch von Haushaltsgeräten besteht.

Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) stellt die jährlichen Einsparungen aggregiert der E-Control zur Verfügung. Die Bewertungsmethodik der KPC ist der AEA nicht bekannt. Für die Energieberatungen geht die E-Control davon aus, dass diese nur den Stromverbrauch der Haushalte behandeln, da ihr keine vertiefenden Unterlagen zu den durchgeführten Beratungen vorlagen. Die Bewertung erfolgt gemäß der Maßnahme Energieberatung in Haushalten aus der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung unter Heranziehung der angeführten Default Werte. Aus diesen Programmen ergeben sich folgende Einsparungen:

Tabelle 2: Einsparung der Maßnahmen für begünstigte Haushalte aus dem Fortschrittsbericht zum Energieeffizienzgesetz in TJ

Einsparung Maßnahmen Fortschrittsbericht [TJ]	2021	2022	2023
Sauber Heizen für Alle - Kesseltausch	n. v.	2,60	13,83
Energiesparen im Haushalt - Energieberatung Strom	n. v.	n. v.	0,36
Energiesparen im Haushalt - Gerätetausch	n. v.	n. v.	1,86
Summe	n. v.	2,60	16,05

Quelle: Eigene Darstellung, Daten: E-Control, Klima- und Energiefonds

Abbildung 1 zeigt die Abweichung der kumulierten Einsparung der bisher gemeldeten Maßnahmen in begünstigten Haushalten vom Zielpfad:

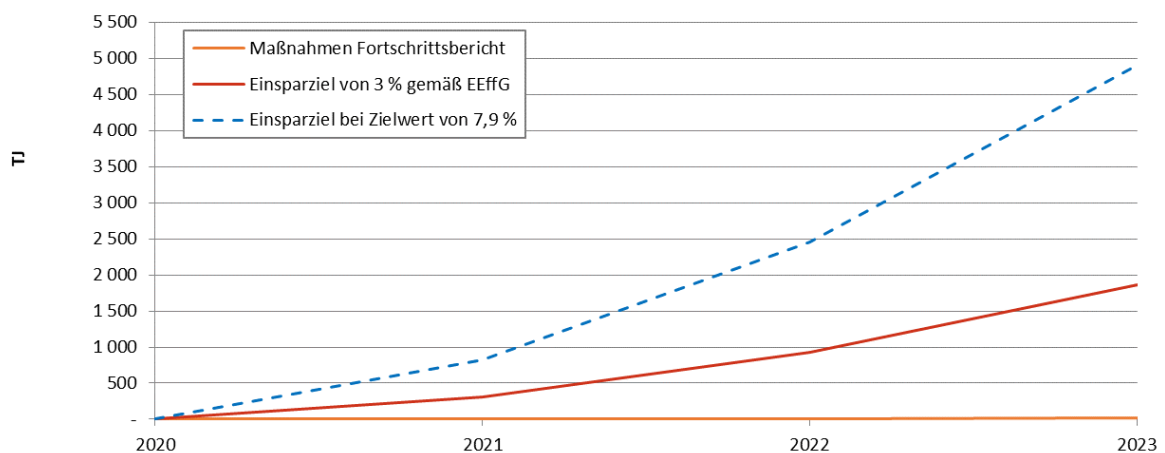


Abbildung 1: Zielpfad Einsparungen für begünstigte Haushalte und Einsparungen der Maßnahmen aus dem Fortschrittsbericht zum Energieeffizienzgesetz

3.2.2 Zusätzlich identifizierte Maßnahmen: Priorität 1

Wie bereits in Kapitel 3.1 erläutert, umfassen die Maßnahmen mit Priorität 1 Programme, die auf vulnerable Haushalte ausgerichtet sind und deren erzielte Energieeinsparung somit vollständig zur Erfüllung des Einsparziels in begünstigten Haushalten angerechnet werden kann. Im Folgenden werden die Programme kurz diskutiert und erläutert, welche Daten und Berechnungsmethoden zur Einsparungsermittlung herangezogen wurden.

Sauber Heizen für Alle - Kesseltausch 2024

Zusätzlich zu den in den Jahren 2022 und 2023 im Rahmen des Fortschrittsbericht zum Bundes-Energieeffizienzgesetz der E-Control gemeldeten Einsparungen wurden für das Jahr 2024 die Einsparungen aus dem Kesseltauschprogramm „Saubere Heizen für Alle“ berechnet. Da die Bewertungsmethodik der KPC für erreichte Energieeinsparungen nicht bekannt ist, wurden die durchschnittlich erreichten Einsparungen aus dem Jahr 2023 mit der Anzahl der Förderfälle im Jahr 2024 (KPC, 2025, p. 37) multipliziert. Hierbei handelt es sich somit um eine Erstabschätzung. Für das Reporting an die Europäische Kommission sollten die auf der Evaluierung der Förderfälle basierenden, berechneten Einsparungen der KPC herangezogen werden.

Sauber Heizen für Alle - Energieberatung

Neben dem zu 100 % geförderten Ersatz von fossil betriebenen Heizkesseln sind im Rahmen des 2022 gestarteten Programmes „Saubere Heizen für Alle“ in den förderwerbenden vulnerablen Haushalten verpflichtend Energieberatungen durchzuführen. Diese Beratungen werden in den jeweiligen Bundesländern über die Regionalprogramme abgewickelt. Die Beratungen erfolgen in der Regel in den Haushalten der Förderwerber:innen und beinhalten neben der Unterstützung bei der Angebotseinholung und Antragstellung auch generelle Tipps zum Energiesparen.

Die Bewertung der Einsparung erfolgt anhand der standardisierten Bewertungsmethode für eine Energieberatung über den gesamten Haushalts-Energieverbrauch aus der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung. Die Einsparung wurde aufgrund der Lebensdauer der Maßnahme von zwei Jahren anteilig reduziert.

Die Anzahl der Beratungen pro Jahr entspricht der Anzahl der Kesseltäusche und beläuft sich auf 1.450 im Jahr 2022, 1.576 im Jahr 2023 und 3.504 im Jahr 2024.

Energiesparen im Haushalt - Gesamtberatung

Das 2023 gestartete Programm „Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch“ des Klima- und Energiefonds unterstützt vulnerable Haushalte beim Senken ihrer Energiekosten. Neben einem allfälligen Tausch von bis zu zwei alten oder defekten Haushaltsgeräten gegen ein energieeffizientes Neugerät werden auch Energiesparberatungen durchgeführt. Diese Beratungen wurden von der E-Control als Beratung im Bereich Strom bewertet, da ihr keine vertiefenden Unterlagen zu den Beratungen vorlagen und sie daher standardmäßig als Stromsparberatung klassifiziert hat.

Nach Rücksprachen mit dem Klima- und Energiefonds sowie Durchsicht von anonymisierten Beratungsprotokollen wurde festgestellt, dass die Beratungen nicht nur den Bereich Strom, sondern den gesamten Energieverbrauch des Haushalts umfassen. Es wurde daher eine Neubewertung der Maßnahme nach Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung durchgeführt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass aufgrund der Lebensdauer der Maßnahme von zwei Jahren die Einsparungen anteilig reduziert werden müssen. Um nur die zusätzlichen Einsparungen zu berücksichtigen, wurden die bereits im Fortschrittsbericht enthaltenen Einsparungen der reinen Stromverbrauchs-Energieberatung von der Gesamteinsparung abgezogen.

Die Anzahl der Beratungen pro Jahr wurden vom Klima- und Energiefonds übermittelt. Im Jahr 2023 wurden 3.516, im Jahr 2024 5.868 Beratungen durchgeführt.

Sanierung und Kesseltausch: klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige

Das 2022 gestartete Programm „Sanierung und Kesseltausch: klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige“ richtet sich an gemeinnützige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, die auf der [„Liste der spendenbegünstigter Einrichtungen“](#) des Bundesministeriums für Finanzen gelistet sind, sowie Gemeinden, die ein Gebäude überwiegend zur Unterbringung einkommensschwacher bzw. schutzbedürftiger Personen im Rahmen einer karitativen/gemeinnützigen Einrichtung betreiben bzw. besitzen. Gefördert werden die thermische Sanierung von Gebäuden sowie eine im Zuge der Sanierung durchgeführte Installation eines klimafreundlichen Heizsystems.

Die Abwicklung des Förderprogramms erfolgt über die KPC. Laut Auskunft der KPC gibt es zwar bereits bestehende Förderverträge, aber bislang noch keine abgewickelten bzw. endabgerechneten Projekte. Da nur abgeschlossene Maßnahmen in die Einsparungsberechnung aufgenommen werden können, ergeben sich für die Jahre 2021 bis 2024 keine Einsparungen.

Für umgesetzte Sanierungen muss bis spätestens 31.12.2025 eine Baufertigstellungsmeldung vorliegen. Die vollständige Endabrechnung des Projektes muss bis spätestens 31.03.2026 der Kommunalkredit Public Consulting übermittelt werden.

Beratung gegen Energiearmut Steiermark

Die Beratung gegen Energiearmut in der Steiermark wird vom Land Steiermark organisiert. Sie beinhaltet eine Energiesparberatung im Haushalt ohne Gerätetausch. Als Voraussetzung, diese kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, werden die Einkommensobergrenzen für die ORF-Gebührenbefreiung herangezogen. Ein dementsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Bewertung der Energiesparberatung erfolgt nach Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass aufgrund der Lebensdauer der Maßnahme von zwei Jahren die Einsparungen anteilig reduziert werden müssen.

Laut Förderberichten des Landes Steiermark (Land Steiermark, 2024), (Land Steiermark, 2025) wurden im Jahr 2023 47 und im Jahr 2024 21 Energiesparberatungen in vulnerablen Haushalten durchgeführt.

Sonderförderung Sanieren für Alle Steiermark

Die Sonderförderung „Sanieren für Alle Steiermark“ wurde im Jahr 2024 vom Land Steiermark in Kooperation mit dem Bundesministerium für Klimaschutz gewährt. Mittlerweile ist die Förderaktion bereits beendet. Die Förderung wurde an einkommensschwache Eigentümer:innen für die thermische Sanierung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie Reihenhäusern, sofern diese Gebäude älter als 15 Jahre sind, ausbezahlt. Es handelt sich um eine Aufstockung der Bundesförderung „Sanierungsbonus Ein- und Zweifamilienhaus und Reihenhaus“ bis auf maximal 100 % der förderbaren Kosten aus Mitteln der Landesförderung sowie einer Zusatzförderung mit Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen des Bundes.

Laut des Förderberichtes des Landes Steiermark (Land Steiermark, 2025) wurden im Jahr 2024 43 Zweckzuschüsse im Rahmen der Landesförderung „Sanieren für Alle“ ausbezahlt. Die Berechnung der in diesem Bericht ausgewiesenen Einsparungen erfolgt mit den durchschnittlichen Einsparungen einer umfassenden Sanierung aus den Daten der KPC, multipliziert mit den Förderfällen. Diese Berechnung soll eine Einschätzung des Einsparpotentials ermöglichen. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission sollten aber Daten der abwickelnden Stelle im Land Steiermark für die Einsparberechnung herangezogen werden.

Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen – Bundesländer

Einkommensschwache Haushalte, die sich mit finanziellen Engpässen konfrontiert sehen, können Unterstützung im Rahmen der Programme „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ der Bundesländer erhalten. Die darin umfassten Unterstützungsleistungen unterscheiden sich je Bundesland, enthalten aber zum Teil auch Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen des Einsparziels in begünstigten Haushalten angerechnet werden können. In Folge wird anhand des Programms „Hilfe in besonderen Lebenslagen – ein Programm der Stadt Wien“ beispielhaft erläutert, welche Maßnahmen für die Zielerreichung relevant sind und wie diese berechnet werden können.

Ein Teil des Wiener Programms ist die Energieunterstützung. Sie ist im Magistrat für Soziales und Gesundheit (MA 40) angesiedelt und bietet unter anderem Energieberatungen an. Die Stadt Wien (das Magistrat für Energie, MA 20) übernimmt dabei die Kosten für vulnerable Haushalte, sowohl für die Beratung als auch für die im Nachhinein empfohlenen Maßnahmen, die vom Tausch von Haushaltsgeräten bis zur Installation von neuen Heizsystemen oder Anschluss an die Fernwärme reichen.

Laut Auskunft der für die Energieberatungen zuständigen Organisation „Die Umweltberatung GmbH“ wurden in den vergangenen Jahren zwischen 100 und 150 Beratungen jährlich durchgeführt.

Die Energieberatungen sind als Haushaltsberatungen zu werten und erfüllen die Anforderungen an eine Energieberatung zur Anwendung der standardisierten Berechnungsmethode der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung, wobei die Einsparung aufgrund der Lebensdauer der Maßnahme von zwei Jahren anteilig reduziert werden muss.

Für die Berechnung der durch diese Maßnahme tatsächlich generierten Einsparungen im Rahmen des EED III Reportings müssten von der Stadt Wien exakte Zahlen zu den jährlich durchgeführten Energieberatungen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich können sich aus anderen Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel dem Wechsel eines Heizsystems oder dem Tausch von Haushaltsgeräten, Einsparungen ergeben. Zu diesen wurde im Rahmen der Recherche keine nähere Auskunft gegeben.

Die Berechnung der Einsparungen aus den Programmen der anderen Bundesländer kann analog erfolgen und erfordert entsprechende Auskünfte vonseiten der zuständigen Stellen.

3.2.3 Zusätzlich identifizierte Maßnahmen: Priorität 2

Wie bereits in Kapitel 3.1 erläutert, umfassen die Maßnahmen mit Priorität 2 Programme, die generell auf Haushalte ausgerichtet sind und deren Einsparung somit teilweise zur Erfüllung des Einsparziels in begünstigten Haushalten angerechnet werden können. Im Folgenden werden die Programme kurz diskutiert und erläutert, welche Daten und Berechnungsmethoden zur Einsparungsermittlung herangezogen werden können.

Thermische Gebäudesanierung für gemeinnützige Bauvereinigungen

Bei dieser in den Jahren 2024 und 2025 von der KPC abgewickelten Bundesförderung können gemeinnützige Bauvereinigungen (gemäß Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen) eine Förderung für die thermische Sanierung beantragen. Förderanträge können von Gebäudeeigentümer:innen bzw. deren bevollmächtigter Vertretung (z.B. der Hausverwaltung) im Namen der Eigentümer:innen eines mehrgeschoßigen Wohnbaus mit mindestens drei Wohneinheiten gestellt werden. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich. Die Mittel für diese Förderung sind inzwischen jedoch bereits ausgeschöpft.

Der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen (GBV) geht in einem Research Brief (Kössl, 2021) davon aus, dass der Anteil an energiearmen GBV-Haushalten in etwa dem damaligen nationalen Durchschnitt entspricht und somit in etwa 2 % - 3 % aller GBV-Mieterhaushalte betrifft. In absoluten Zahlen ausgedrückt ist anzunehmen, dass zwischen 13.000 und 20.000 GBV-Mieterhaushalte als vulnerabel gelten. Hierbei handelt es sich jedoch um eine konservative Abschätzung. Aktuelle Analysen zeigen, dass der Anteil energiearmer Haushalte in Österreich höher ausgeprägt ist und somit davon auszugehen ist, dass mehr Haushalte in gemeinnützigen Wohnbauten von Energiearmut betroffen sind als in diesem Research Brief angenommen. In Summe werden in etwa 650.000 Wohnungen durch gemeinnützige Wohnbauträger betreut. Aufgrund der hohen Inflation und stark gestiegenen Energiepreise der letzten Jahre ist anzunehmen, dass der Anteil an Haushalten, die sich entweder eine adäquate Beheizung des Wohnraums nicht leisten können (4 %) (Statistik Austria, 2025 b) bzw. deren Ausgaben für Energie überdurchschnittlich hoch sind (3,3 %) (Statistik Austria, 2024) deutlich gestiegen ist. Im Rahmen einer aktuellen Studie quantifiziert die Statistik Austria den Anteil an Haushalten mit überdurchschnittlich hohen Energieausgaben bei niedrigem Haushaltseinkommen kombiniert mit dem Aspekt die Wohnung nicht angemessen warm halten zu können auf 7,9 % für das Jahr 2023 (Statistik Austria, 2025 a). Erweitert man diese Betrachtung um jene Haushalte, die Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung hatten oder mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis in der Wohnung, berechnet die Statistik Austria in derselben Studie sogar einen Anteil von bis zu 12,1 % an betroffenen Haushalten in Österreich.

Die Einsparungen des Gesamtprogramms werden durch die KPC ermittelt. Diese können anschließend mit dem oben genannten Prozentsatz multipliziert werden, um die resultierenden Einsparungen in begünstigten Haushalten zu berechnen.

Laut Auskunft der KPC gibt es zwar bereits bestehende Förderverträge, aber bislang noch keine abgewickelten bzw. endabgerechneten Projekte. Da nur abgeschlossene Maßnahmen in die Einsparungsberechnung aufgenommen werden können, ergeben sich für die Jahre 2021 bis 2024 noch keine Einsparungen. Zukünftige Einsparungen aus diesem Programm können entsprechend der obigen Erläuterung zur Berechnung auf die Zielerfüllung in begünstigten Haushalten angerechnet werden.

Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen an die KPC müssen bei Antragstellung im Jahr 2024 bis zum 30.09.2027, bei Antragstellung im Jahr 2025 bis zum 30.09.2028 erfolgen.

Wohnbauförderung Österreich – Anteil begünstigte Haushalte

Die Wohnbauförderung wird von den Bundesländern abgewickelt und umfasst – je nach Bundesland – verschiedene Unterstützungsleistungen. Der Fokus liegt auf der Förderung von energieeffizienten Neubauten und Sanierungen von Wohngebäuden. Die Umstellung von Heizsystemen auf effizientere, erneuerbare Technologien wird ebenfalls gefördert. Die Förderung erfolgt vor allem über Zins- und Annuitätenzuschüsse bzw. Landes- oder Eigenmitteldarlehens, in kleinerem Ausmaß werden aber auch einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Abwicklung der Wohnbeihilfe erfolgt ebenfalls über das Programm der Wohnbauförderung, aus dieser ergeben sich allerdings keine für das Einsparziel in begünstigten Haushalten relevanten Einsparungen.

Aus dem Fortschrittsbericht zum Bundes-Energieeffizienzgesetz (E-Control, 2024, p. 31) geht hervor, dass die Wohnbauförderung in den Jahren 2021 und 2022 den größten Anteil an der Erfüllung des österreichischen Energieeffizienz-Ziels beigetragen hat. Für das Jahr 2023 lagen der E-Control zum Redaktionsschluss des Berichts noch keine Daten der Bundesländer vor.

Die Wohnbauförderung ist somit aktuell eines der wichtigsten, vollständig auf Haushalte ausgerichteten Programme für die Erfüllung der österreichischen Ziele im Bereich Energieeffizienz.

Da im Rahmen eines Förderantrags Informationen über die Einkommenssituation der Antragsteller:in bereitgestellt werden müssen, sollte der Anteil der begünstigten Haushalte durch die abwickelnden Stellen festgestellt werden können. Aktuell liegen dazu allerdings keine öffentlich verfügbaren Daten vor und es ist keine Ausweisung der Einsparungen der Wohnbauförderung in begünstigten Haushalten im Rahmen des Reportings an die E-Control erfolgt. Aufgrund des hohen Einsparpotentials wird empfohlen, die Abwicklungsstellen der Bundesländer hinsichtlich des Einsparziels in begünstigten Haushalten stärker zu integrieren und die Datenauswertung der Wohnbauförderprogramme der Bundesländer so anzupassen, dass die Einsparungen in begünstigten Haushalten mit möglichst niedrigem bürokratischem Aufwand in das Reporting zur Zielerreichung einfließen können.

Bezüglich Doppelzählungen muss ausgeschlossen werden, dass Maßnahmen der Wohnbauförderung ebenfalls durch die Sanierungsoffensive bzw. den Sanierungsbonus des Bundes gefördert wurden. Im Jahr 2024 gab es vom Land Steiermark eine Zusatzförderung „Sanieren für Alle“ zum Sanierungsbonus (siehe Kapitel 3.2.2), die im Rahmen des Doppelzählungsabgleichs ebenfalls berücksichtigt werden muss.

netEB (Netzwerk Energieberatung) Kärnten

Das Land Kärnten fördert kostenlose Energieberatungen für Haushalte in Kärnten. Bei den Beratungen handelt es sich um zweistündige Vor-Ort Beratungen durch ausgebildete Energieberater:innen. Schwerpunktthemen sind Wärmedämmung, Fenstertausch, Optimierung bzw. Erneuerung der Heizungsanlage, Nutzung von Sonnenenergie, sommerliche Überwärmung und Tipps zum Stromsparen.

Die durchgeführten Energieberatungen umfassen somit auch Informationen zu Einsparungen aus verhaltensbezogenen Maßnahmen im Bereich Strom. Eine Bewertung der Einsparung wäre somit über die Methode „Energieberatung in privaten Haushalten“ der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung möglich. Für eine Anrechnung im Rahmen des Einsparziels in begünstigten Haushalten muss zusätzlich die Anzahl der begünstigten Haushalte, die eine Energieberatung in Anspruch genommen haben, bekannt sein. Die errechnete Einsparung muss aufgrund der Lebensdauer der Maßnahme von zwei Jahren anteilig reduziert werden. Ergaben sich die Beratungen aus einem Programm zur Unterstützung von Haushalten in finanziellen Notlagen oder wurden Beratungen im Rahmen der verpflichtenden Energieberatung im Programm „Sauber Heizen für Alle“ durchgeführt, muss darauf geachtet werden, dass es zu keinen Doppelzählungen kommt.

Im Rahmen der Recherche konnten keine näheren Informationen zu den durchgeführten Energieberatungen pro Jahr ermittelt werden. Eine Berechnung der resultierenden Einsparungen war somit nicht möglich.

Sanierung von Wohnheimen Förderung Land Oberösterreich

Das Land Oberösterreich gewährt Wohnheimen wie Alten- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit Behinderungen sowie Schüler:innen-, Lehrlings- und Studierendenwohnheimen eine Förderung für Sanierungsmaßnahmen. Die Förderung kann von Eigentümer:innen bzw. Bauberechtigten beantragt werden und wird in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu einem Darlehen gewährt. In den Förderbedingungen werden maximale förderbare Flächen je Heimplatz festgelegt. Die Förderung kann zusätzlich zu anderen Fördermitteln beantragt werden.

Eine Bewertung der resultierenden Einsparungen kann je nach Sanierungsqualität über die Methoden „Größere Renovierung in Wohngebäuden“ oder „Sanieren einzelner Bauteile im Wohnbau“ der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung erfolgen.

Für die Anrechnung von Einsparungen auf das Einsparziel in begünstigten Haushalten muss der Anteil der Bewohner:innen, die als begünstigte Haushalte gelten, bekannt sein. Gemäß den Förderrichtlinien sind weitere Fördergeber bekannt zu geben, aus diesen Unterlagen muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Doppelzählungen mit anderen Programmen kommt.

Da diese Informationen nicht öffentlich verfügbar sind, war keine Berechnung der resultierenden Einsparungen in begünstigten Haushalten möglich.

Doppelplus Tirol Energieberatung

Die Initiative „Doppelplus“ des Land Tirol bietet kostenlose Energieberatungen für Mieter:innen an. Die Beratungen werden von ehrenamtlichen, ausgebildeten Energie- und Klimacoaches durchgeführt und gehen spezifisch auf die Möglichkeiten von Mieter:innen beim Energiesparen ein.

Die durchgeführten Energieberatungen umfassen auch Informationen zu Einsparungen aus verhaltensbezogenen Maßnahmen. Eine Bewertung der Einsparung ist somit über die Methode „Energieberatung in privaten Haushalten“ der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung möglich. Die errechnete Einsparung muss aufgrund der Lebensdauer der Maßnahme von zwei Jahren anteilig reduziert werden.

Für eine Anrechnung im Rahmen des Einsparziels in begünstigten Haushalten muss zusätzlich die Anzahl der begünstigten Haushalte, die eine Energieberatung in Anspruch genommen haben, bekannt sein. Laut durchführender Stelle wird die Einkommenssituation der Haushalte bei der Beratung allerdings nicht erfasst. Sollte in Zukunft eine Einkommenserfassung vorgenommen werden, muss berücksichtigt werden, dass die Beratungen nicht aus einem Programm zur Unterstützung von Haushalten in finanziellen Notlagen entstanden sind oder im Rahmen der verpflichtenden Energieberatung im Programm „Sauber Heizen für Alle“ durchgeführt wurden, da es sonst zu Doppelzählungen kommt.

Im Rahmen der Recherche konnten keine näheren Informationen zu den durchgeführten Energieberatungen pro Jahr ermittelt werden. Eine Berechnung der resultierenden Einsparungen war somit nicht möglich.

Energiesparverband Oberösterreich – Energieberatungen

Das Land Oberösterreich (abgewickelt über den Oberösterreichischen Energiesparverband) bietet kostenlose Energieberatungen für Haushalte an. Neben Informationen zu investiven Maßnahmen in den Bereichen Neubau, Sanierung, erneuerbare Heizsysteme und erneuerbare Stromerzeugung, Elektromobilität und Förderungen, enthalten die Beratungen auch Energiespartipps.

Eine Bewertung der Einsparung ist somit über die Methode „Energieberatung in privaten Haushalten“ der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung möglich. Die errechnete Einsparung muss aufgrund der Lebensdauer der Maßnahme von zwei Jahren anteilig reduziert werden. Für eine Anrechnung im Rahmen des Einsparziels in begünstigten Haushalten muss zusätzlich die Anzahl der begünstigten Haushalte, die eine Energieberatung in Anspruch genommen haben, bekannt sein. Ergaben sich die Beratungen aus einem Programm zur Unterstützung von Haushalten in finanziellen Notlagen oder wurden Beratungen im Rahmen der verpflichtenden Energieberatung im Programm „Sauber Heizen für Alle“ durchgeführt, muss darauf geachtet werden, dass es zu keinen Doppelzählungen kommt.

Im Rahmen der Recherche konnten keine näheren Informationen zu den durchgeführten Energieberatungen pro Jahr ermittelt werden. Eine Berechnung der resultierenden Einsparungen war somit nicht möglich.

Förderung für klimafreundliche Heizsysteme für Gemeinden

Der Bund (abgewickelt über die KPC) fördert elektrisch betriebene Wärmepumpen mit einer Nennleistung größer oder gleich 100 kW_{th} zur Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser oder Prozesswärme in Gemeinden. Gemäß den Förderbedingungen muss für einen positiven Förderbescheid auch eine Förderung durch ein Bundesland vorliegen.

Aus dieser Maßnahme resultierende Einsparungen sind für das Einsparziel in begünstigten Haushalten anrechenbar, sofern es sich um Gebäude zur Unterbringung von – zumindest teilweise – begünstigten Haushalten handelt. Förderfälle, die keine Gebäude zu Wohnzwecken enthalten, sind nicht auf das Einsparziel anrechenbar. Zusätzlich muss der Anteil der begünstigten Haushalte förderfallspezifisch ermittelt werden. Einsparungen können mit der Methode „Zentrale Wärmebereitstellung in Bestandswohngebäuden“ der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung berechnet werden. Da es sich bei dem Förderprogramm um eine Ko-Förderung zwischen Bund und Ländern handelt und somit eine Doppelzählung erfolgen kann, muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass die resultierenden Einsparungen nur einem Förderprogramm (Bund- oder Länderförderung) zugerechnet werden bzw. anteilig zwischen den Förderprogrammen aufgeteilt werden.

Da mit „Sanierung und Kesseltausch: klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige“ ein spezifisches Programm für die Unterbringung von unterstützungswürdigen Personen vorhanden ist, wird für dieses Programm von einem relativ kleinen Einsparpotential ausgegangen.

Raus aus Öl und Gas für Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen

Die Aktion „Raus aus Öl und Gas für Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen“ ist Teil der Umweltförderung im Inland (UFI). Gefördert wird die Umstellung von fossilen Heizsystemen auf Biomassekessel, Wärmepumpen oder Fernwärme. Gemäß Förderrichtlinien darf nur für Gebäude eine Förderung beantragt werden, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Einreichungen auch Gebäude enthalten sind, die zum Beispiel von Vereinen oder konfessionellen Einrichtungen teilweise zur Unterbringung von begünstigten Haushalten genutzt werden. Eine Evaluierung hierzu muss auf Förderfallbasis durchgeführt werden. In den resultierenden Einsparungen in begünstigten Haushalten dürfen dabei nur jene Flächen berücksichtigt werden, die zu Wohnzwecken genutzt werden. In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg gibt es Zusatz-Förderprogramme zu „Raus aus Öl und Gas für Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen“. In diesen Fällen müssen Doppelzählungen vermieden werden.

Da mit „Sanierung und Kesseltausch: klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige“ ein spezifisches Programm für die Unterbringung von unterstützungswürdigen Personen vorhanden ist, wird für dieses Programm von einem relativ kleinen Einsparpotential ausgegangen.

Tausch erneuerbarer Heizsysteme für Private

Der Bund (abgewickelt über die KPC) fördert den Austausch von nicht mehr effizienten, zumindest 15 Jahre alten, erneuerbaren Heizsystemen durch neue Anlagen oder Technologien in Wohngebäuden. Der Antrag kann von (Mit-)Eigentümer:innen, Bauberechtigten oder Mieter:innen gestellt werden. Für das Förderprogramm gibt es keine Einkommensobergrenze. Das Programm wurde im Jahr 2024 gestartet und wurde mit 01.07.2025 beendet, somit ist erst in Zukunft mit Einsparungen zu rechnen.

Aus dem Programm resultierende Einsparungen in begünstigten Haushalten sind auf das Einsparziel in begünstigten Haushalten anrechenbar. Aktuell erfolgt im Rahmen des Förderantrags aber keine Einkommensabfrage, somit können die Einsparungen in begünstigten Haushalten nicht ermittelt werden.

Sanierungsbonus für Private (Ein- und Zweifamilienhaus, Reihenhaushaus sowie mehrgeschossiger Wohnbau)

Der Bund (abgewickelt über die KPC) förderte im Rahmen der Sanierungsoffensive in den Programmen „Sanierungsbonus für Private (Ein- und Zweifamilienhaus und Reihenhaushaus)“ sowie „Sanierungsbonus mehrgeschossiger Wohnbau“ die umfassende thermische Sanierung von Wohngebäuden, Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs von mindestens 40 % führten, und Einzelbauteilsanierungen. Das Programm wurde im Jahr 2023 gestartet. Mittlerweile sind die Fördermittel ausgeschöpft und keine neuen Förderanträge möglich.

Aus dem Programm resultierende Einsparungen sind teilweise auf das Einsparziel in begünstigten Haushalten anrechenbar. Im Rahmen des Förderantrags erfolgte aber keine Einkommensabfrage, somit können die Einsparungen in begünstigten Haushalten nicht ermittelt werden.

Das Land Steiermark bietet für begünstigte Haushalte im Rahmen des Programms „Sanieren für Alle“ eine Aufstockung des Förderbetrags auf bis zu 100 % an. Dies ist beim Doppelzählungsabgleich für alle Förderfälle des Sanierungsbonus in der Steiermark zu beachten. Eine Doppelförderung mit der Wohnbauförderung kann aus den Förderrichtlinien ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Zielerreichung

Wie bereits in Kapitel 3.2.1 erläutert, wird das Einsparziel in begünstigten Haushalten mit den bisher an die Energieeffizienz-Monitoringstelle gemeldeten Maßnahmen deutlich unterschritten. Die gemeldeten Einsparungen stammen aus den Einsparungen des Kesseltauschs im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle“ sowie den Energieberatungen und getauschten Haushaltsgeräten des Programms „Energiesparen im Haushalt“. Im Rahmen dieses Projekts wurden 16 weitere Programme, die auf dieses Einsparziel entweder vollständig oder teilweise anrechenbar sind, identifiziert und zusätzlich nach Evaluierung der Energieberatungen aus „Energiesparen im Haushalt“ eine höhere Einsparung berechnet.

Die Berechnung der Einsparungen in begünstigten Haushalten war allerdings für viele dieser Programme aufgrund von fehlenden Daten zu den umgesetzten Maßnahmen, erreichten Einsparungen oder dem Anteil der Umsetzung in begünstigten Haushalten nicht möglich. Für Programme, die in Priorität 2 eingeordnet wurden und somit nicht exklusiv auf begünstigte Haushalte ausgerichtet sind, müsste beispielsweise zusätzlich eine Sonderauswertung auf Einzelfallbasis erfolgen, um den Anteil der in begünstigten Haushalten wirkenden Einsparungen zu ermitteln. Auch von den Bundesländern sind nur begrenzt Informationen zu den von ihnen abgewickelten Förderprogrammen vorhanden. Die im Bericht vorhandenen Daten umfassen vor allem öffentlich publizierte Informationen. Für viele Programme wurde auf Anfrage die Auskunft gegeben, dass der Anteil der begünstigten Haushalte unter den Fördernehmer:innen nicht ausgewertet wird oder generell im Rahmen der Förderbedingungen keine Einkommenserhebung vorgesehen ist (siehe Erläuterung zu den einzelnen Programmen in den Kapiteln 3.2.2 und 3.2.3). Einige Programme wie zum Beispiel „Klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige“ und „Thermische Gebäudesanierung für gemeinnützige Bauvereinigungen“ wurden im Jahr 2024 initiiert. Hier gibt es bereits Förderzusagen, laut Auskunft der KPC wurde jedoch bisher noch kein Projekt abgeschlossen. Für diese Programme ist also in den kommenden Jahren mit Einsparungen zu rechnen. Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die mit der aktuellen Datenlage errechneten Einsparungen der identifizierten Programme:

Tabelle 3: Jährliche Einsparungen der zusätzlich identifizierten Maßnahmen aus Priorität 1 und 2 in TJ

Jährliche Einsparung der zusätzlich identifizierten Maßnahmen [TJ]	Priorität	2021	2022	2023	2024
Sauber Heizen für Alle - Kesseltausch	1	0,00 ⁽¹⁾	0,00 ⁽¹⁾	0,00 ⁽¹⁾	40,42
Sauber Heizen für Alle - Beratung	1	0,00	0,66	0,81	2,05
Energiesparen im Haushalt - Differenz zum Fortschrittsbericht	1	0,00	0,00	1,44	2,75
Sanierung und Kesseltausch: klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige ⁽²⁾	1	0,00	0,00	0,00	0,00
Beratung gegen Energiearmut Steiermark	1	0,00	0,00	0,02	0,01
Sonderförderung Sanieren für Alle Steiermark	1	0,00	0,00	0,00	2,48
Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen	1	0,06	0,07	0,08	0,09
Thermische Gebäudesanierung für gemeinnützige Bauvereinigungen ⁽²⁾	2	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		0,06	0,73	2,35	47,81

Quelle: eigene Berechnungen; ⁽¹⁾: Einsparungen aus den Jahren 2022 und 2023 werden in den Daten des Fortschrittsberichts zum EEEffG berücksichtigt; ⁽²⁾: keine Einsparungen in den Jahren 2021 - 2024

Bei dem in der EED III definierten Einsparziel werden kumulierte Einsparungen betrachtet. Gemeinsam mit den in Tabelle 2 erfassten Einsparungen aus dem Fortschrittsbericht ergeben sich folgende Einsparungen.

Tabelle 4: Kumuliertes Einsparziel sowie kumulierte Einsparungen aus dem Fortschrittsbericht und den zusätzlich identifizierten Maßnahmen, in TJ

Kumulierte Einsparungen [TJ]	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Einsparziel	310	930	1.860	3.100	4.650	6.510	8.680	11.160	13.950	17.050
Fortschrittsbericht (FB)	0,00	2,6	21,2	45,5	69,8	94,1	118,4	142,7	167,0	191,4
FB + Priorität 1 & 2	0,1	3,4	25,2	100,4	175,7	251,0	326,2	401,5	476,7	552,0

Quelle: (E-Control, 2024), eigene Berechnungen

Abbildung 2 stellt den Zielpfad und die im Rahmen des Fortschrittsbericht der E-Control gemeldeten, kumulativen Einsparungen sowie die kumulativen Einsparungen der zusätzlich identifizierten Maßnahmen in den Jahren 2021 bis 2030 dar.

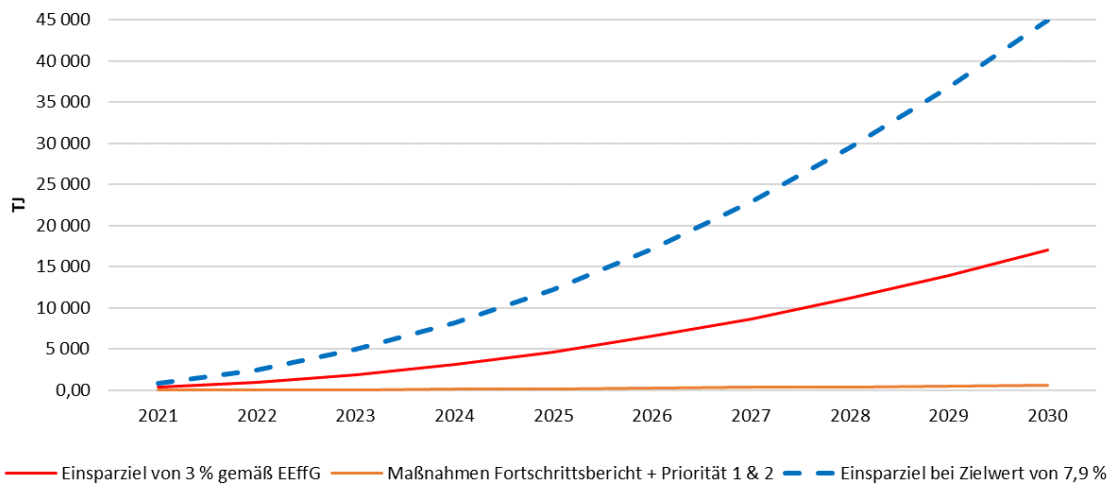


Abbildung 2: Zielpfad und kumulierte Einsparungen des Fortschrittsberichts sowie der zusätzlich identifizierten Maßnahmen (eigene Darstellung)

Die Aufteilung der bisher gemeldeten Einsparungen auf jene des Fortschrittsberichts und der zusätzlich identifizierten Maßnahmen der Priorität 1 wird in Abbildung 3 dargestellt.

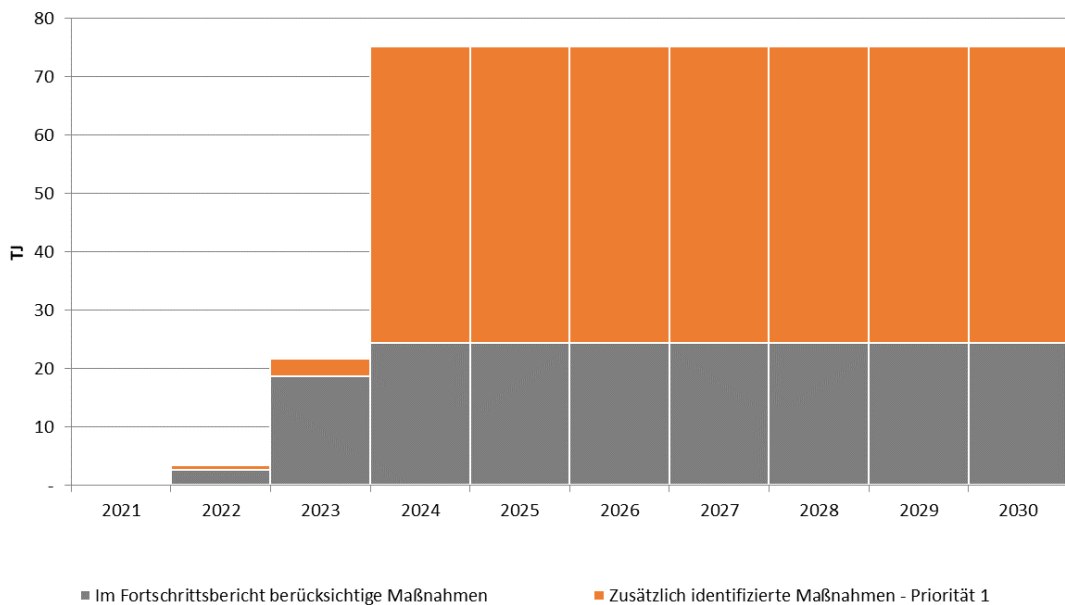


Abbildung 3: Kumulierte Einsparungen der Maßnahmen aus dem Fortschrittsbericht und der zusätzlich identifizierten Maßnahmen (eigene Darstellung)

Das Einsparziel von 310 TJ jährlich bzw. 17,1 PJ kumuliert von 2021 bis 2030 würde durch die im Fortschrittsberichts bereits bekannten bzw. gemeldeten Maßnahmen deutlich unterschritten werden. Auch unter Berücksichtigung der quantifizierbaren Einsparungen der im Rahmen dieses Berichts zusätzlich identifizierten anrechenbaren Maßnahmen würde das Einsparziel klar unterschritten werden. Die zusätzlich identifizierten Maßnahmen, deren Einsparungen berechnet werden konnten und die bereits ihre Einsparwirkung entfalten, umfassen vor allem Energieberatungen. Diese führen im Vergleich zu anderen investiven bzw. technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel thermischen Gebäudesanierungen, zu sehr geringen Einsparungen.

4 Empfehlungen

Das aus den Vorgaben der EED III resultierende und vom Staat Österreich im Rahmen des EEEffG definierte Einsparziel von 310 TJ jährlich bzw. 17,1 PJ kumuliert in begünstigten Haushalten wird aus aktueller Sicht deutlich unterschritten. Neben den bereits im Rahmen des Fortschrittsberichts zum Bundes-Energieeffizienzgesetz berücksichtigten Maßnahmen der Jahre 2021 bis 2023 wurden im Rahmen dieses Projekts eine Vielzahl an Programmen, die sich vollständig oder teilweise an begünstigte Haushalte richten, identifiziert und – sofern genügend Daten zur Verfügung standen – resultierende Einsparungen berechnet.

Für viele der identifizierten Programme konnten aufgrund der Datenlage keine Einsparungen berechnet werden. Die Abwicklung der Programme obliegt einerseits der KPC und dem Klima- und Energiefonds für Maßnahmen des Bundes, andererseits den Bundesländern. Von KPC und Bundesländern wurden im Rahmen der Recherche für diesen Bericht begrenzt Informationen zur Verfügung gestellt. Wenn möglich, wurde auf öffentlich verfügbare Informationen zur Anzahl der Förderfälle und erreichten Einsparungen aus Förderberichten zurückgegriffen. Oft waren diese Informationen allerdings nicht öffentlich verfügbar, bzw. die Detailtiefe der Berichte zu gering, um die Einsparungen in begünstigten Haushalten berechnen zu können. Auch telefonische Auskünfte waren nicht immer ausreichend für eine detaillierte Einsparberechnung. Vor allem für Programme, die nicht nur von begünstigten Haushalten in Anspruch genommen werden können, muss in vielen Fällen eine Evaluierung der einzelnen Förderfälle durchgeführt werden, um die Einsparung in begünstigten Haushalten zu ermitteln. Diese kann aufgrund von Datenschutz nur von den abwickelnden Stellen durchgeführt werden.

In Hinblick auf die deutliche Zielunterschreitung wird daher empfohlen, die abwickelnden Stellen hinsichtlich des Einsparziels in begünstigten Haushalten zu sensibilisieren und bezüglich Sammlung der erforderlichen Daten stärker zu integrieren. Vor allem für Maßnahmen im Bereich thermische Gebäudesanierung wird von einem hohen Einsparpotential ausgegangen. Diese Maßnahmen umfassen einerseits die von den Bundesländern abgewickelte Wohnbauförderung, die eines der größten Programme zur Erhöhung der Energieeffizienz in Haushalten darstellt, und andererseits Programme des Bundes, die sich entweder direkt an Wohngebäude oder auch an Gemeindegebäude, in denen eine Unterbringung von begünstigten Haushalten erfolgen kann, richten. In einigen dieser Programme erfolgt im Rahmen des Förderantrags eine Einkommensüberprüfung. Laut Auskunft der Abwicklungsstellen wird aber in der Datenverarbeitung nicht ausgewertet, welcher Anteil der Einsparungen in begünstigten Haushalten wirkt. Diese Programme könnten daher mit vergleichsweise geringem bürokratischem Aufwand zusätzliche Einsparungen zum Einsparziel in begünstigten Haushalten beitragen.

Weitere Einsparungen, wenn auch mit niedrigerem Einsparpotential, können aus verschiedenen Programmen zur Umstellung von Heizsystemen, Energieberatungen und dem Tausch von Haushaltsgeräten entstehen. Im Rahmen des Armenwesens bieten die Bundesländer Hilfe für Haushalte in finanziellen Notlagen an. Diese Programme umfassen oftmals auch Maßnahmen, die zu Effizienzsteigerung in begünstigten Haushalten führen. Zusätzlich verfügen die Bundesländer auch über Energieberatungsstellen, die Haushalte beim Energiesparen unterstützen.

Im Rahmen der Recherche wurde festgestellt, dass das Fördervolumen vieler der identifizierten Programme bereits ausgeschöpft ist. Zum Zeitpunkt der Finalisierung dieses Berichts waren keine Informationen zu Folgeprogrammen verfügbar. Aufgrund der Sparmaßnahmen der Bundesregierung zur Budgetsanierung ist

davon auszugehen, dass zukünftige Fördervolumina geringer als in der letzten Budgetperiode ausfallen werden. Durch die kumulierte Betrachtung von Energieeffizienzmaßnahmen bei der Zielerreichung tragen am Anfang der Verpflichtungsperiode gesetzte Maßnahmen zu einem höheren Ausmaß zum Einsparziel bei. Besonders wirksam sind Maßnahmen, die frühzeitig im Verpflichtungszeitraum umgesetzt werden, da sie über mehrere Jahre hinweg zur kumulierten Zielerreichung beitragen und somit einen strategischen Vorteil bieten. Es wird daher empfohlen, Förderprogramme und gesetzliche Maßnahmen zeitlich so zu gestalten, dass sie möglichst früh im Verpflichtungszeitraum wirksam werden.

Des Weiteren wird empfohlen, die Einsparungen in begünstigten Haushalten aus relevanten Programmen – wenn möglich – auch rückwirkend für bereits vergangene Jahre zu ermitteln. Da allerdings aus aktueller Sicht nicht feststellbar ist, ob diese Einsparungen für die Zielerreichung ausreichend sind, sollte im Rahmen der Konzipierung neuer Förderprogramme durch Bund und Länder das Einsparziel in begünstigten Haushalten berücksichtigt werden, um einerseits unionsrechtliche Vorgaben zu erfüllen, andererseits aber auch die Umsetzung einer sozial verträglichen Energiewende zu sichern.

Auch wenn eine verbesserte Datenlage wesentlich zur präziseren Erfassung und Bewertung bestehender Maßnahmen beitragen kann, zeigt die aktuelle Analyse deutlich, dass selbst bei vollständiger Datentransparenz das bestehende Maßnahmenportfolio nicht ausreicht, um das Einsparziel in begünstigten Haushalten zu erreichen. Es braucht daher über die Datenerhebung hinausgehende, zusätzliche Maßnahmen, um die bestehende Lücke zu schließen. Dazu zählen etwa neue oder ausgeweitete Förderprogramme sowie gesetzliche Rahmenbedingungen, die über bestehende EU-Mindestanforderungen hinausgehen – wie beispielsweise Sanierungsquoten oder gezielte Vorgaben für besonders ineffiziente Gebäude. Besonders effektiv sind dabei Maßnahmen, die frühzeitig im Verpflichtungszeitraum umgesetzt werden, da sie über ihre gesamte Lebensdauer hinweg zur kumulierten Zielerreichung beitragen. Nur durch eine Kombination aus verbesserter Datenbasis und ambitionierten, strukturellen Maßnahmen kann das Einsparziel langfristig und sozial ausgewogen erreicht werden.

Literaturverzeichnis

E-Control, 2024. Fortschrittsbericht 2024 zum Bundes-Energieeffizienzgesetz gemäß § 70 Abs. 1, Wien: E-Control.

Kössl, G., 2021. Energiekosten und Energiearmut von Mieterinnen und Mietern im gemeinnützigen Wohnungsbestand, s.l.: Wohnwirtschaftliches Referat; Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband.

KPC, 2025. Geschäftsbericht 2024, Wien: Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

Land Steiermark, 2024. Förderungsbericht 2023, Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Land Steiermark, 2025. Förderbericht 2024, Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Statistik Austria, 2024. Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22, Wien: Statistik Austria.

Statistik Austria, 2025 a. Indikatoren für die Messung von Energiearmut 2025. [Online] Verfügbar auf: https://kea.gv.at/wp-content/uploads/sites/24/2025/05/Bericht_EnergiearmutsindikatorenV2.pdf [Zugriff am 03.07.2025].

Statistik Austria, 2025 b. Armut - Tabellenband EU-SILC 2024, Blatt Tabelle2_3a. [Online] Verfügbar auf: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut> [Zugriff am 02.06.2025].

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zielpfad Einsparungen für begünstigte Haushalte und Einsparungen der Maßnahmen aus dem Fortschrittsbericht zum Energieeffizienzgesetz	8
Abbildung 2: Zielpfad und kumulierte Einsparungen des Fortschrittberichts sowie der zusätzlich identifizierten Maßnahmen (eigene Darstellung)	18
Abbildung 3: Kumulierte Einsparungen der Maßnahmen aus dem Fortschrittsbericht und der zusätzlich identifizierten Maßnahmen (eigene Darstellung)	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Identifizierte Maßnahmen und deren Priorisierung	5
Tabelle 2: Einsparung der Maßnahmen für begünstigte Haushalte aus dem Fortschrittsbericht zum Energieeffizienzgesetz in TJ	8
Tabelle 3: Jährliche Einsparungen der zusätzlich identifizierten Maßnahmen aus Priorität 1 und 2 in TJ.....	17
Tabelle 4: Kumuliertes Einsparziel sowie kumulierte Einsparungen aus dem Fortschrittsbericht und den zusätzlich identifizierten Maßnahmen, in TJ	17

Abkürzungsverzeichnis

EU	Europäische Union
EED	Energy Efficiency Directive
EEffG	Energieeffizienzgesetz
NEKP	Nationaler Energie- und Klimaplan
TJ	Terajoule
PJ	Petajoule
KPC	Kommunalkredit Public Consulting
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
EEff-MV	Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
GBV	Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen
UFI	Umweltförderung Inland

Über die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA)

Die Österreichische Energieagentur liefert Antworten für die klimaneutrale Zukunft: Ziel ist es, unser Leben und Wirtschaften so auszurichten, dass kein Einfluss mehr auf unser Klima gegeben ist. Neue Technologien, Effizienz sowie die Nutzung von natürlichen Ressourcen wie Sonne, Wasser, Wind und Wald stehen im Mittelpunkt der Lösungen. Dadurch wird für uns und unsere Kinder das Leben in einer intakten Umwelt gesichert und die ökologische Vielfalt erhalten, ohne dabei von Kohle, Öl, Erdgas oder Atomkraft abhängig zu sein.

Das ist die missionzero der Österreichischen Energieagentur.

Mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus vielfältigen Fachrichtungen beraten auf wissenschaftlicher Basis Politik, Wirtschaft, Verwaltung sowie internationale Organisationen. Sie unterstützen diese beim Umbau des Energiesystems sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise.

Die Österreichische Energieagentur setzt zudem im Auftrag des Bundes die Klimaschutzinitiative klima**aktiv** um. Der Bund, alle Bundesländer, bedeutende Unternehmen der Energiewirtschaft und der Transportbranche, Interessenverbände sowie wissenschaftliche Organisationen sind Mitglieder dieser Agentur.

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: energyagency.at.



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

energyagency.at